

Vorvertragliche Informationen (VVI) nach § 312d Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246b EGBGB

1. Allgemeine Informationen

1.1 Firma, ladungsfähige Anschrift und Handelsregistereinträge von Raytrix GmbH und kapilendo AG (Finanzanlagenvermittlerin)

Die Raytrix GmbH (nachfolgend „**Unternehmen**“), Schauenburgerstr. 116, 24118 Kiel ist im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Registernummer HRB 10714 eingetragen.

Die kapilendo AG (nachfolgend „**kapilendo**“), Joachimsthaler Str. 10, 10719 Berlin ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer HRB 165539 B eingetragen.

1.2 Gesetzliche Vertreter von Raytrix GmbH und kapilendo

Das Unternehmen wird gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Lennart Wietzke, Anschriften jeweils wie kapilendo unter Ziffer 1.1 dieser Anlage.

kapilendo wird gesetzlich vertreten durch die Vorstände Herrn Christopher Grätz und Herrn Ralph Pieper, Anschriften jeweils wie kapilendo unter Ziffer 1.1 dieser Anlage.

1.3 Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist die Software- und Hardwareentwicklung sowie der Vertrieb, die Beratung und der Verkauf von Bildverarbeitung, Bildaufnahmetechnik, Kameras, Visualisierung, Lasertechnik und wissenschaftliche Software. Es werden insbesondere 4D Lichtfeld-Kameras sowie Laser- und Multimediasysteme angeboten.

1.4 Für die Zulassung des Unternehmens zuständige Behörde

Die Geschäftstätigkeit der Raytrix GmbH ist zulassungsfrei. Die allgemeine Gewerbeaufsicht wird geführt durch das Gewerbeamt Kiel, Fabrikstraße 8-10, 24103 Kiel.

2. Informationen zur Finanzdienstleistung

2.1 Wesentliche Merkmale und spezifische Risiken des qualifizierten Nachrangdarlehens

Die dem Crowd-Investor angebotene Finanzdienstleistung ist der Abschluss eines qualifizierten Nachrangdarlehensvertrages (nachfolgend „**Darlehensvertrag**“) als Darlehensgeber. Der Darlehensvertrag steht unter den auflösenden Bedingungen, dass (i) innerhalb der Finanzierungsphase die Gesamtsumme aller Investment-Zusagen von Crowd-Investoren die individuell festgelegte Investitions-Schwelle der Kampagne nicht erreicht oder (ii) die Zahlungen aufgrund der Investment-Zusagen auf ein im Darlehensvertrag genannte Treuhandkonto innerhalb der Finanzierungsphase zzgl. der 16-tägigen Abrechnungsphase nicht die Investitions-Schwelle erreichen.

Das Nachrangdarlehen hat eine Höhe von EUR 250.000 – EUR 1.500.000, je nach bei Kampagnenabschluss zugesagten Investitionsbeträgen, sowie eine feste Laufzeit von 60 Monaten. Es ist mit 7 % p.a. fest und daneben

umsatzabhängig verzinst. Für diesen Erfolgszins wird der Jahresabschluss des Unternehmens während der Laufzeit des Nachrangdarlehens mit dem höchsten Nettoumsatz zugrunde gelegt. Überschreitet der Umsatz im umsatzstärksten Geschäftsjahr EUR 2 Millionen, so liegt der Erfolgszins bei 5 %, überschreitet der Nettoumsatz EUR 2,5 Millionen, so liegt der Erfolgszins bei 10 %, überschreitet der Nettoumsatz EUR 4 Millionen, so liegt der Erfolgszins bei 15 %, EUR 6,5 Millionen, so liegt der Erfolgszins bei 20 % und überschreitet der Nettoumsatz EUR 8 Millionen, so liegt der Erfolgszins bei 25 %. Unterschreitet der Nettoumsatz im umsatzstärksten Geschäftsjahr während der Laufzeit die erste Umsatzschwelle, so entfällt der Erfolgszins. Es kann nur ein Erfolgsszenario eintreten; Erfolgszinsen werden nicht addiert. Der Erfolgszins wird ggf. einmalig am Ende der Laufzeit gezahlt. Der Festzins ist jeweils jährlich zur Zahlung fällig. Zinsberechnungen erfolgen stets auf Basis act/360. Tilgungszahlungen werden während der Laufzeit des Darlehensvertrages nicht geschuldet; das Nachrangdarlehen ist erst mit dem Ende der Laufzeit zurückzuzahlen.

Durch den Abschluss des Darlehensvertrages übernimmt der Crowd-Investor das Risiko, dass das Unternehmen gegen seine Zahlungspflichten aus dem Darlehensvertrag verstößt, z.B. indem es die vereinbarten Zinsen nicht zahlt oder das Nachrangdarlehen nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht zurückzahlt. Etwaige in der Vergangenheit geleistete Zahlungen des Unternehmens sind kein Indikator für zukünftige Zahlungen auf das Nachrangdarlehen. Der Crowd-Investor unterliegt dem Risiko, dass die Insolvenz- oder Liquidationsmasse des Unternehmens nach Befriedigung aller nicht entsprechend nachrangigen Verbindlichkeiten (insgesamt oder teilweise) aufgezehrt ist und dadurch Forderungen des Crowd-Investors aus dem Nachrangdarlehen nicht oder nur teilweise beglichen werden können. Es besteht insofern das Risiko des Totalverlustes der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen. Tilgungs- und Zinszahlungen sind nur unter den im Darlehensvertrag vereinbarten Bedingungen und in der dort angegebenen Höhe zu zahlen. Ihre Geltendmachung ist aufgrund des qualifizierten Nachrangs ausgeschlossen, soweit diese Geltendmachung einen Insolvenzgrund beim Emittenten führen würde. Der Crowd-Investor kann die Erfüllung von Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag nur aus einem etwaigen künftigen Jahresüberschuss, Liquidationsüberschuss oder sonstigem freien Vermögen des Unternehmens, das nach Befriedigung aller nicht entsprechend nachrangigen Gläubiger des Unternehmens verbleibt, verlangen. Erfolgszinsen sind in der Höhe abhängig von der Umsatzentwicklung des Emittenten und können bei Unterschreitung der im Darlehensvertrag genannten Einstiegsschwelle für Erfolgszinsen unter Umständen ganz entfallen, so dass der Crowd-Investor auch insofern einem Risiko ausgesetzt ist. An einem etwaigen Liquidationserlös des Emittenten ist der Crowd-Investor nicht beteiligt.

Individuell können dem Crowd-Investor zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung, entstehen (beispielsweise wenn der Crowd-Investor das Kapital, das er investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt). Ein totaler oder teilweiser Ausfall mit seinem Rück- und Zinszahlungsanspruch aus dem Nachrangdarlehen kann dazu führen, dass der Crowd-Investor nicht in der Lage ist, die durch eine Fremdfinanzierung des Anlagekapitals entstehende Zins- und Tilgungslast zu tragen. Dies kann zur Privatinsolvenz des Crowd-Investors führen.

Der Crowd-Investor erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder gesellschaftsrechtliche Mitbestimmungsrechte im Hinblick auf das Unternehmen. Das Nachrangdarlehen ist nicht verbrieft. Ein geregelter Zweitmarkt existiert nicht. Die Vermögensanlage ist damit nur eingeschränkt handelbar.

2.2 Zustandekommen des Vertrages

Der Darlehensvertrag kommt wie folgt zustande

- Der Crowd-Investor hat durch Anklicken des Buttons „Investieren“ auf der Internetseite www.kapilendo.de erklärt, in der von ihm zuvor individuell festgelegten Höhe in Form eines nachrangigen Darlehens in das Unternehmen investieren zu wollen. Hierdurch hat der Crowd-Investor das Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes auf Abschluss des Darlehensvertrages aufgefordert (*invitatio ad offerendum*).
- Das Unternehmen hat sodann via E-Mail über kapilendo eine pdf-Datei mit dem Darlehensvertrag samt Anlagen an den Crowd-Investor übersandt. Diese E-Mail stellt ein Angebot durch das Unternehmen auf Abschluss des Darlehensvertrages dar.
- Der Crowd-Investor erklärt die Annahme des Angebots auf Abschluss des Darlehensvertrages, indem er nach Erhalt der genannten E-Mail auf der darin verlinkten Internetseite (i) das Textfeld ankreuzt, wonach er den Erhalt der Vertragsunterlagen bestätigt, deren Inhalt akzeptiert und sich ausdrücklich mit dem mit der Investition einhergehenden Risiko einverstanden erklärt, (ii) das Textfeld ankreuzt, mit dem er seine Vermögensverhältnisse bestätigt und (iii) das Textfeld „Jetzt kostenpflichtig investieren“ anklickt. Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es nicht.

2.3 Gesamtpreis, Preisbestandteile, Steuern

Der Crowd-Investor verpflichtet sich mit dem Abschluss eines Darlehensvertrages zur Zahlung des vereinbarten Darlehensbetrages. Dieser Betrag ist der Gesamtpreis, den der Crowd-Investor im Zusammenhang mit seiner Investition zu zahlen hat.

Einkünfte (Zinsen und ggf. Sachleistungen wie Waren- / Service-Gutscheine) im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehen unterliegen bei dem Crowd-Investor der Besteuerung. Ist der Crowd-Investor eine deutsche Privatperson, werden die Einkünfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen derzeit mit 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die steuerliche Geltendmachung von Kosten einer etwaigen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehens durch den Crowd-Investor ist je nach steuerlicher Situation des Crowd-Investors nur eingeschränkt möglich. Wird der gewährte Darlehensbetrag aus dem betrieblichen Vermögen des Crowd-Investors bezahlt, werden die Einkünfte als gewerbliche Einkünfte mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Crowd-Investors zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Crowd-Investoren, die ein Nachrangdarlehen über eine Kapitalgesellschaft oder eine gewerbliche

Personengesellschaft gewähren, unterliegen die Einnahmen den entsprechenden Regelungen über die Unternehmensbesteuerung.

Nach derzeit geltendem Recht behält das Unternehmen keine Kapitalertragsteuer ein und führt diese nicht an das Finanzamt ab. Der Crowd-Investor hat daher sämtliche Einkünfte aus dem Nachrangdarlehen in seiner Steuerklärung anzugeben und selbst zu versteuern.

Es besteht die Möglichkeit, dass dem Crowd-Investor aus Geschäften im Zusammenhang mit der Vermögensanlage weitere Kosten und Steuern entstehen können.

Dem Crowd-Investor wird empfohlen, sich in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Etwaige Beratungskosten in diesem Zusammenhang sind vom Crowd-Investor über den vorgenannten Gesamtpreis hinaus zu tragen.

2.4 Mindestlaufzeit

Dieser Vertrag läuft mindestens bis zu jenem Zeitpunkt, an dem die angegebene Laufzeit beendet ist und alle aus dem Darlehensvertrag resultierenden Leistungen an den Crowd-Investor ausgezahlt wurden.

Im Falle einer Rückabwicklung läuft der Darlehensvertrag mindestens bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem der Crowd-Investor vereinnahmte Zinsen gegebenenfalls zurückerstattet hat und der Darlehensvertrag vollständig rückabgewickelt ist.

2.5 Vertragliche Kündigungsbedingungen

Die Parteien vereinbaren kein vertragliches Kündigungsrecht zugunsten des Crowd-Investors. Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. Soweit der Darlehensbetrag zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht oder nicht vollständig auf das im Darlehensvertrag genannte Treuhandkonto eingezahlt worden ist, wird der Crowd-Investor von seiner Verpflichtung zur Zahlung des Darlehensbetrages frei. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund wird ein bereits gezahlter Darlehensbetrag sowie sämtliche aufgelaufenen, noch nicht gezahlten Zinsen innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Wirksamwerden der Kündigungserklärung zur Zahlung an den Crowd-Investor fällig. kapilendo agiert hinsichtlich einer Kündigung des Darlehensvertrages als Empfangsvertreterin des Unternehmens. Die Kündigung des Crowd-Investors ist daher zu adressieren an:

Raytrix GmbH
c/o kapilendo AG
Joachimsthaler Str. 10
10719 Berlin

2.6 Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

2.7 Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Der Darlehensbetrag ist mit Abschluss des Darlehensvertrages sofort zur Zahlung fällig. Sofern der Crowd-Investor keinen SEPA-Lastschriftauftrag erteilt hat, hat der Crowd-Investor Zahlungen aufgrund des Vertrages auf folgende Kontoverbindung zu überweisen:

Kontoinhaber: secupay AG
Bank: Commerzbank
IBAN: DE72850400611005501029
BIC: COBADEFFXXX

Wird die Bezahlung mittels SEPA-Lastschriftauftrag vorgenommen, hat der Crowd-Investor für ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, hat der Crowd-Investor zu tragen, soweit die Nichteinlösung oder Rückbuchung durch den Crowd-Investor verursacht wurde.

2.8 Anwendbares Recht; zuständiges Gericht

Für den Darlehensvertrag und alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien aus oder aufgrund des Darlehensvertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag ergebenden Streitigkeiten ist Berlin. Ist nach dem Gesetz ein hiervon abweichender ausschließlicher Gerichtsstand begründet, bleibt dieser unberührt.

Die Raytrix GmbH legt der Aufnahme der vorvertraglichen Beziehungen zum Crowd-Investor vor Abschluss des Darlehensvertrages die Regelungen des deutschen Rechts zugrunde.

2.9 Vertrags- und Kommunikationssprache der Parteien ist Deutsch.

2.10 Gültigkeitsdauer der Informationen

Die Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen.

2.11 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen hat der Crowd-Investor, unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der

Beschwerde erforderlichen Unterlagen an „Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt“ zu richten. Nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung wird eine Schlichtung abgelehnt, wenn

- der Beschwerdegegenstand bereits bei einem Gericht anhängig ist oder war oder während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,
- die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
- ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet,
- die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsvorschlags oder eines Schlichtungsverfahrens einer Schlichtungsstelle oder einer anderen Gütestelle ist,
- der Anspruch bei Erhebung der Kundenbeschwerde bereits verjährt war und der Beschwerdegegner sich auf Verjährung beruft oder
- die Schlichtung die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde.

Demnach hat der Crowd-Investor bei Erhebung der Beschwerde zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit der Raytrix GmbH abgeschlossen hat.

2.12 Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

Es bestehen weder Garantiefonds noch andere Entschädigungsregelungen zur Absicherung von Forderungen des Crowd-Investors.

3. Widerrufsrechte

Dem Crowd-Investor steht als Verbraucher im Rahmen eines Fernabsatzvertrages über Finanzdienstleistungen ein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB und als Anleger ein Widerrufsrecht gemäß § 2d VermAnlG zu. kapilendo agiert hinsichtlich einer Kündigung des Darlehensvertrages als Empfangsvertreterin des Unternehmens. Der Crowd-Investor kann für den Widerruf das (nicht vorgeschriebene) beigefügte Widerrufsformular verwenden.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht für Verbraucher nach § 312g Abs. 1 BGB

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Raytrix GmbH
c/o kapilendo AG
Joachimsthaler Str. 10
10719 Berlin
Fax: +49 (0) 30 36 42 85 798
Email: widerruf@kapilendo.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung nach § 312g Abs. 1 BGB

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht für Anleger nach § 2d VermAnlG

Der Anleger kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages, wenn der Nachrangdarlehensvertrag einen deutlichen Hinweis auf das Widerrufsrecht enthält, einschließlich Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist; sonst beginnt die Widerrufsfrist zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anleger einen solchen Hinweis in Textform erhält. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Raytrix GmbH
c/o kapilendo AG
Joachimsthaler Str. 10
10719 Berlin
Fax: +49 (0) 30 36 42 85 798
Email: widerruf@kapilendo.de

Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate nach dem Vertragsschluss.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Anlagebetrags hat die Anbieterin die vereinbarte Gegenleistung gegenüber dem Anleger zu erbringen.

Ende der Widerrufsbelehrung nach § 2d VermAnlG

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, können Sie dafür dieses Formular verwenden. Hierzu füllen Sie es bitte aus und senden Sie es zurück an kapilendo AG (Joachimsthaler Str. 10, 10719 Berlin, Telefax: +49 (0)30 3642 857 98, E-Mail: widerruf@kapilendo.de).

Hiermit widerrufe(n) ich/wir(*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Darlehensvertrag sowie dessen Verwaltung

Name:

Anschrift:

Projekt-ID oder sonstiger Hinweis zur Zuordnung zum Kreditprojekt:

Ort, Datum

Unterschrift

X

* Unzutreffendes streichen